Der Hildesheimer Rabbiner Samuel Hameln.

Von

Dr. Lewinsky,
Landrabbiner.



Sonderabdruck
aus dem Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann.

Hildesheim.
In Commission bei August Lax.
1900.

Druck der Schlesischen Buchdruckerei v. S. Schottlaender, Breslau.

Stadtbibliothek
Frankfurt am Main

Der Hildesheimer Rabbiner Samuel Hameln.

Von

Dr. Lewinsky.

Als die Juden zu Hildesheim im Pestjahre 1609[1]) die Stadt räumen mussten, weil man ihnen die Schuld an der Einschleppung der verheerenden Epidemie[2]) beigemessen hatte, liessen sie sich in den angrenzenden bischöflichen Aemtern Steuerwald und Marienburg[3]) nieder. Bald nachher wurden sie wieder in die Stadt aufgenommen und erhielten auch von dem Fürstbischofe Ernst II. (1573—1612)[4]) u. a. die Erlaubniss zur Berufung eines eigenen Rabbiners für die Stadt und das Hochstift Hildesheim[5]). Nach dem Tode dieses Landesherrn wandten sich die „vergleidte

1) Beiträge zur Hildesh. Geschichte I, 277. Wachsmuth, Gesch. v. Hochstift und Stadt Hildesh., S. 243.

2) Die Ziffer der in Hild. von der Seuche 1609/10 Hingerafften betrug 2452, vgl. Beiträge, III, 223. Wachsmuth a. a. O. S. 173; Unterhaltungsblatt der „Hildesh. Allgem. Zeitung u. Anzeigen" vom 5. Febr. 1894 (No. 30) und vom 19. Oct. 1898 (No. 245).

3) Beiträge III, 223 („Auf das Schloss Steuerwald hatte sich damals (1609) die Regierung, auf das Schloss Marienburg das Domcapitel begeben.")

4) Ueber Fürstbischof Ernst II. (geb. 17. Dec. 1554, gest. 17. Febr. 1612) vgl. Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim (Hildesheim, 1896) S. 149 ff.

5) In einem die „ältesten Hildesheimischen Landesverordnungen" umfassenden Bande des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover Design. Hildesheim, 12. Theil, 2. Abschnitt, No. 19) wird eine fragmentarisch erhaltene „Judenordnung" aufbewahrt, die wohl aus der Zeit vor 1612 stammt. Sie enthält den Passus: „Ingleichen haben wir den Juden einen Rabbi (welcher gleichwol einen schein seines Verhaltens von vns haben soll) wie auch ihre Hoch Zeite, Beschneidunge, Festage vnd ihre Judische Synagoge vnd Ceremonien, alss im H. Rom. Reich herkommen vnd gebrauchlich, zu haltten, gnadigst vergunnet, wobei sie auch von niemand beeintrachtigt, beunruwigt oder belastet werden sollen bei hoher straff."

Vorsteher vnd sambtliche Judenschafft" des Bisthums am 31. Juli 1616 an seinen Nachfolger, den Fürstbischof Ferdinand[1]), (1612—1650) mit einem Gesuche wegen Anstellung eines Rabbiners, worauf ihnen am 6. Februar 1617[2]) befohlen wurde, „eine zwo oder drey wohlqualificirte Persohnen" vorzuschlagen, damit seitens des Landesfürsten die Entscheidung zu Gunsten eines der in Vorschlag Gebrachten erfolgen könnte. Im folgenden Jahre bestimmte Ferdinand durch Erlass vom 12. Mai 1618 nicht allein, dass es den in Stift und Stadt Hildesheim ansässigen Juden erlaubt sei, einen Rabbiner anzunehmen und denselben nach Belieben wieder zu entlassen, sondern er ertheilte auch Jenem die Ermächtigung, bei vorfallenden Streitigkeiten die Entscheidung zu treffen, Vergleiche herbeizuführen und Geldstrafen zu verhängen, deren eine Hälfte der fürstbischöflichen Hofkammer zufallen, deren andere Hälfte zur „Vnterhaltung" des Rabbiners und des „Armen Kastens" dienen sollte. Criminal- und Capitalfälle waren jedoch der Rechtsprechung des Rabbiners und der „Vorgänger" (Vorsteher) — diese hatten bei der Jurisdiction mitzuwirken — entzogen[3]).

Nur spärlich sind die Nachrichten, welche uns von den Rabbinern[4]) melden, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

---

1) S. über Ferdinand (geb. 7. Oct. 1577, gest. 3./13. Sept. 1650) Bertram a. a. O. S. 159 ff.

2) S. Anhang I, 1. Es sei hier bemerkt, dass der Nachbargemeinde Hannover wegen „Haltung eines Rabbiners" erst am 10. März 1687 von dem Herzog Ernst August ein Privileg ertheilt wurde, vgl. P. P. Heldberg: De officio et potestate Rabbini Provincialis in Terris Brunsvico-Luneburgicis, Göttingen 1751 (in G. L. Boehmer, Electa juris civilis, III, Appendix, 442) und die anderen in meinem Aufsatze „Zwei Documente aus der älteren Geschichte der Synagogengemeinde zu Hannover" (Hannoversche Geschichtsblätter, 3. Jahrgang; No. 10 (vom 11. März 1900), S. 76) genannten Schriften.

3) S. Anhang I, 2. In einem Aufsatze Zeppenfeldts „Historische alte Nachrichten von der Gerichtsbarkeit über die Juden in der Stadt Hildesheim" (handschriftl. in der hiesigen Dom- oder Beverinschen Bibl. sub Nr. 359) wird im § 13 jenes Privilegium Ferdinands irrthümlich vom 12. „März" (statt „Maj") 1618 datirt.

4) Es sei hier nur R. Simeon (Günzburg, auch שאטלש genannt,) erwähnt, über welchen Zemach David I, z. J. 5393 (1633) berichtet, vgl. Horovitz, Frankfurter Rabb. II, 18, dazu Brülls Jahrbücher, VII, 153 und Hock, Die Familien Prags, ed.

in Hildesheim lebten und wirkten. Einen ehrenvollen Platz in der Reihe der ersten religiösen Führer der jüdischen Gemeinden des Hildesheimer Sprengels nimmt Samuel Hameln ein. Einer Darstellung seines Lebensganges und seiner Thätigkeit innerhalb der Glaubensgemeinschaft, an deren Spitze er als Rabbiner eine Zeitlang wirkte, in deren Mitte er aber auch späterhin bis an sein Lebensende als verdienstvolles Mitglied sich bewährte, sei diese Abhandlung gewidmet.

Der Ehe des Josef Hameln[1]) mit Freudche[2]), der Tochter

Kaufmann, S. 361, A. 2. Auch in den Aufzeichnungen des Phöbus Gans aus Minden (Anhang I. zu den von Kaufmann veröffentlichten Memoiren der Glückel von Hameln S. 334 ff.) wird Simeons, Rabb. zu Hildesh., gedacht (S. 334, 336). Im Todtenregister des alten Hildesh. Chewra Kadischa-Buches ist sub No. 720 verzeichnet: (es ist dafür שמעון zu lesen) האשה הרבנית מרת שפרינץ אשת מהור' שמואל אב"ד מהילדסיי' Auch das Hildesh. Memorbuch, welches erst vor kurzem wieder der hiesigen Gemeinde zugestellt wurde, nachdem es drei Jahrzehnte hindurch von H. Rabbiner Dr. Max Landsberg in Rochester, N. Y., einem Sohn weiland Landrabb. M. Landsberg s. A., aufbewahrt worden, hat sub No. 52 die Eintragung; יזכור אלקים את נשמת אשה יראת ה' החסידה מרת שפרינץ אשת מהרר שמעון אב"ד דק"ק הילדוסהיים בעבור גודל יראתה ומעשיה טובי' ושנתנה צדקה בחיים ונשמתה עם האמהות תכבוד עם נשמת אי"ו שרר"ל ועם שאר צדיקי' אמן: Unter derselben No. 52 wird Sprinz auch im Auszuge, der dem Memorbuche beigefügt ist, als die Frau des R. Simeon bezeichnet.

[1]) Ueber ihn s. Landsberg, zur Geschichte der Synagogengemeinde Hildesheim (Hannover 1868) S. 10. 14 f. und S. 21, Wiener in s. Abhandlung „Liepmann Cohen und seine Söhne, Kammeragenten zu Hannover", in der Monatsschrift für Gesch. und Wissensch. d. Jud., 1864, (XIII), S. 162, Kaufmann in s. Einleitung zu den Memoiren, S. XXXVII f. u. die in dem Register zu den Memoiren S. LXV s. v. Joseph Hameln erwähnten Stellen, sowie Kaufmann, Aus Heinrich Heine's Ahnensaal, S. 50 f. und S. 297. In den Aufzeichnungen des Phöbus Gans aus Minden, (S. 334 ff. der Memoiren) wird er Joseph Stuttgart genannt, während das Memorbuch der Gemeinde Osterode am Harz ihm den in seiner Familie besonders späterhin gebräuchlichen Namen „Goldschmidt" beilegt. Seine Tochter Jente, Frau des Liepmann Cohen, den sie nach dem Tode des Salman Gans geheirathet hatte (Kaufmann, Aus Heinrich Heine's Ahnens., S. 52 und 299), wird daselbst als die Tochter des „Joseph ha-Levi Goldschmidt" (גאלשמיד) bezeichnet.

[2]) Ueber Freudche Hameln geb. Spanier s. die im Register zu den Memoiren S. LXIII genannten Stellen. Ihr und ihres Gatten Seelengedächtniss, das im Memorbuche von Hannover aufbewahrt ist, hat Kaufmann in der Einl. zu den Memoiren S. XXXVIII, A. 2, veröffentlicht.

des Nathan Spanier,[1]) entsprossen ausser drei Töchtern sechs Söhne[2]), von denen der eine[3]) der Namensträger seines Grossvaters Samuel Stuttgart[4]) wurde. Aus der Jugendzeit des Samuel Hameln (auch Samuel Goldschmidt[5]) genannt) hat sich nur die Kunde erhalten, dass sein frommer und gelehrter Vater ihn der Sitte jener Zeit gemäss[6]) nach Polen schickte, um dort „zu lernen"[7]). Daselbst lauschte der junge Samuel den Vorträgen der Meister rabbinischer Gelehrsamkeit mit solcher Hingebung,

1) Ueber ihn s. Memoiren, S. 29 f. und S. 59 f. Sein Name wird auch genannt in einer Urkunde vom 3. Januar 1615, und zwar im „Contract zwischen dem Rathe zu Stadthagen und dem Juden Nathan Spannier, nach welchem dieser, solange er in Stadthagen geduldet werde, das dem Rathe von Jost Auhagen von Wiedensahl verkaufte Haus auf der Echternstrasse . . . gegen 32 Groschen Hausschoss und 12 Groschen Vorschoss bewohnen, und, falls er die Stadt verlassen muss, seinen Pfandschilling von 300 rthl. empfangen soll"; No. 505 der von Doebner in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen, 1898, S. 148 ff. mitgetheilten „Urkunden-Regesten von Stadthagen". Eine zweite Ausfertigung jenes Contracts (No. 506, a. a. O. S. 248) ist auch mit der Unterschrift Nathans versehen. Vgl. noch Feilchenfeld in s. Abhandlung, die älteste Geschichte der deutschen Juden in Hamburg in Monatsschrift für Gesch. und Wissensch des Judent., 1899, S. 274.

2) Die Namen der Kinder des Josef Hameln sind in „Simeon von Geldern's Stammbaum der Familie Geldern" (S. 297 bei Kaufmann, Aus Heinrich Heine's Ahnensaal) verzeichnet.

3) In dem „Stammbaum" (s. Anmerkg. 2) wird Samuel an zweiter Stelle genannt, während ihn Glückel als drittes Kind ihres Schwiegervaters Josef Hameln bezeichnet (Memoiren, S. 66). Eigentlich nimmt er die vierte Stelle ein, allein der älteste Sohn, Moses, fand als Bräutigam durch Mörderhand seinen Tod (A. a. O., S. 61).

4) Ueber Baruch Daniel Samuel ha-Levi (so lautet s. Name im Hildesh. Chewra Kadischa-Buche S. 10b und im Memorbuche von Hannover, vgl. Kaufmann in s. Einl. zu den Memoiren S. XXXVIII, A. 2.) oder Samuel Stuckert, d. i. Stuttgart, in Witzenhausen, vgl. Memoiren, S. 59, Aus Heinrich Heine's Ahnensaal, S. 49 und 297.

5) In einem Protokoll von Montag (Lunae), d. 26. Mai 1732 (Staatsarchiv Hannover, Hildesheim Des. 1. Theil 51, Abschnitt 1, No. 2) bekundet eine seiner Töchter „ihr Vatter wehre Samuel Goldtschmidt gewessen". (Fol. 66b.)

6) Memoiren S. 62 u. A. 2., daselbst. Samuels älterer Bruder, Abraham, hatte ebenfalls in Polen talmudischer Studien halber als Jüngling geweilt (Memoiren, a. a. O.)

7) Ibid. S. 66.

dass er ein umfassendes Wissen auf talmudischem Gebiete sich erwarb und befähigt wurde, späterhin die Würde eines Rabbiners zu bekleiden.

In Polen gewann er auch seine Lebensgefährtin in Lena[1]), einer Tochter des Lemberger Rabbiners Meschullam[2]) (Schalom[3]).

Die Kriegsstürme, die damals jenes Land durchtobten[4]), zwangen den jungen Gelehrten, im Verein mit seiner Gattin sich der Heimat zuzuwenden, in der einige Zeit hindurch Josef Hameln für den Lebensunterhalt des Sohnes und seiner Familie Sorge trug[5]). Samuels Zugehörigkeit zu dem weithin hochgeachteten väterlichen Hause sowie sein wahrhaft frommer und heiliger Lebenswandel[6]) lenkten anlässlich einer Rabbinatsvacanz die Aufmerksamkeit der Hildesheimer Gemeinde auf ihn, den in der Nähe (in Hameln) wohnenden Gelehrten. Leider fehlt es an jeder genaueren Kunde über das Jahr seines Amtsantritts in

---

1) Ibid. In Glückel's Memoiren wird ihr Name nicht erwähnt. Das ebendas. S. 356 genannte „Weib des R. Samuel" wird auch nicht namentlich bezeichnet. Im „Stammbaum des Simeon von Geldern" (S. 298) wird sie לנה genannt, ebenso im alten Hildesh. Chewra Kadischa-Buche (S. 194), während ibid. S. 220 sub No. 439 ihr Name לאנה geschrieben ist.

2) Samuels Schwiegervater wird genannt im „Stammbaum des Simeon von Geld." (a. a. O.): הרב הגדול מוהר"ר משולם שהי' אב"ד בק"ק לעמבורג. Im alten Hildesh. Chewra Kadischa-Buche, S. 194 heisst er: הגאון הגדול המיוחס המופלג, ibid S. 220: הגאון אב"ד כמוהר"ר משלם שהיה אב"ד ור"מ בק"ק לבוב מחוץ לחומה דק"ק לעמבורג מהור' משולם. Buber, Ansche Schem, S. 169 f., No. 431 erwähnt einen R. Meschullam b. Abraham Salzburg Aschkenasi (gest. 8. Cheschwan 5405=1645), der daselbst als אב"ד ור"מ פה (לבוב) בחוץ לעיר bezeichnet wird.

3) So nennt ihn Glückel ibid., ihn als „einen grossen Raw" rühmend, der in Lemberg amtirte. (איזט תוך לעמבורג אב"ד גיווזען). Auch sein Familienadel (Jichuss) wird von ihr besonders betont. Buber, a. a. O., S. 203, No. 507 nennt einen R. Schalom aus Lemberg (בחוץ לעיר), der eine Erbschaftsentscheidung vom 15. Schebat 424 (1664) unterzeichnet.

4) Memoiren, S. 62, A. 3.

5) A. a. O., S. 66.

6) Glückel berichtet ibid.: „Was das (R. Samuel) für ein frommer und heiliger Mann (חסיד אוני' איש קדוש) gewesen ist, kann ich nicht beschreiben", S. 108 nennt sie ihn ebenfalls, den „Frommen" (החסיד מהור"ר שמואל). Dieselbe Bezeichnung wird unserem Samuel auch im Todtenregister des alten Hildesh. Chewra-Kadischa-Buches, S. 196 beigelegt, s. w. S. X, A. 2.

jener „hübschen, frommen Kehilla“[1]) (Gemeinde), wie überhaupt nur wenige Nachrichten über seine amtliche Thätigkeit erhalten sind[2]).

Den Bestimmungen Samuels, des mit landesherrlicher „erlaubnuss angeordneten“[3]) Rabbiners und seines Collegiums, die „theilss Jüdische Ceremonien theilss entrichtung der Tax vnd tributs“ betrafen, verweigerten einst einige Mitglieder der Hildesheimer Gemeinde den gebührenden Gehorsam, so dass der Fürstbischof Maximilian Heinrich[4]) (1650—1688) am 30. Januar und 20. Februar 1654[5]) Rescripte ergehen liess, jenen Anordnungen Folge zu leisten, wobei er den etwaigen Widerspenstigen Aufkündigung des Geleits und Anwendung anderer Strafen an-

---

1) Memoiren, S. 142.

2) Ob die Angabe des Phöbus Gans (Memoiren, S. 354),. dass „R. Samuel aus Hildesheim kurfürstlicher Rabbiner zu Halberstadt, Minden*) und Bielefeld nebst Umgegend geworden“, auf unseren Samuel zu beziehen sei, erscheint zweifelhaft. Freudenthal, Aus der Heimat Mendelssohns, S. 27, A. 1., bemerkt, dass der in den Gans'schen Aufzeichnungen S. 354 und 394 genannte R. Samuel von Hildesheim nicht identisch ist mit dem „angesehenen Rabbiner der Gemeinde Hildesh.“, Samuel Hameln. Sollte aber nicht a. a. O. S. 354 Samuel irrthümlich als „Schwager“ des Josef Hameln statt „Sohn“ desselben bezeichnet worden sein? Wir finden S. 368 verzeichnet „Josef Hameln mit seinem Sohn R. Samuel“, S. 392: Stuckerts (= Josef Stuttgart = Josef Hameln) Sohn R. Samuel (מוהר״ר שמואל.)

3) In dem vom Fürstbischof Maximilian Heinrich erlassenen Rescripte vom 20. Februar 1654, s. Anhang I, 3.

4) Vgl. über diesen Fürstbischof, geb. 8. Oct. 1621, gest. 24. Mai (3. Juni) 1688 Bertram, a. a. O. S. 173 ff.

5) Anhang I, 3. Das „Landesherrliche Rescript (vom 20. Februar 1654) an die Judenschaft, dem, mit landesherrlicher Erlaubniss angeordneten Rabbiner in ceremonialibus Folge zu leisten und ihm seine Gebühren zu entrichten“ wird auch in dem „chronologischen Verzeichniss der in dem Fürstenthume Hildesheim seit dem Anfange des 17. Jahrh. bis zum 2. August 1802 ergangenen, landesherrlichen Verordnungen, Patente und General-Rescripte, u. s. w.“ (Hildesheimische Landes-Ordnungen, 1822/23) S. VII citirt.

---

*) Durch Erlass des preussischen Kurfürsten Friedrich III. vom 29. Dec. 1692 wurde auch späterhin ein Halberstädter Rabbiner, der zugleich für das „Herzogthum Magdeburg“ bestellt war, Abraham Liebmann, zum Rabbiner für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg angenommen und bestätigt. (Rahmer's Jüd. Litteratur-Blatt, XVIII, No. 19 (9. Mai 1889).

drohte. Es waren vor allem David Schay, seine beiden Söhne Israel und Nathan, sowie zwei Vettern, die sich den getroffenen Bestimmungen betreffs einer „vmblage“ nicht fügen wollten[1]).

Unserem R. Samuel begegnen wir auch in dem „Juden-Geleits-Brief der Stadt-Hildesheim“ vom 9. August 1660[2]), in welchem sein Name als erster von den in der Neustadt wohnenden „Hauss-sitzenden“ Juden verzeichnet ist, ebenso wird er unter dem Namen „Rabi Schmuel“ in einem Schutzbriefe des Bischofs Maximilian Heinrich vom 24. October 1662[3]) an erster Stelle erwähnt.

Wie lange Samuel in Hildesheim als Rabbiner fungirte, entzieht sich unserer Kenntniss. Er tritt uns bereits im Jahre 1668, der Rabbinatswürde entkleidet, als thatkräftiges Mitglied der Hildesheimer Chewra Kadischa[4]) (Beerdigungs-

---

[1]) S. Anhang I, 4—7. — Die Familie Schay war eine der angesehensten Hildesheimer Familien am Ende des 16. und während des 17. Jahrhunderts. David Schay war der Sohn des Nathan Schay (vgl. über ihn M. Landsberg, Zur Gesch. etc. S. 6, Wiener in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1861 276 ff., und Beilage XVII, S. 304 ff.), sein Name wird recht oft in den Acten der verschiedenen Archive (Staatsarchiv zu Hannover, Archiv der Stadt Hildesh. Bever. Bibl.) genannt. Eine Bearbeitung des die Familie Schay betreffenden Materials bleibt vorbehalten.

[2]) Assertio libertatis etc. Das ist: Gründliche Rett- und Behauptung etc., Hildesh. 1733, Beylagen, Num. XL, S. 199 f.

[3]) Handschriftlich in der Bever. Bibl., No. 358 („Drei Documente v. Jahren 1662 und 1666. Schutzbrief, Privilegien“).

[4]) In den Statuten der am 19. Elul 5428 (1668) organisirten Chewra Kadischa wird als Erster derjenigen sechs Mitglieder, denen die Anfertigung des Sarges (ארון) oblag, der „gelehrte Herr Samuel“ erwähnt (Landsberg a. a. O. S. 14 und S. 21: האלוף מו״ה שמואל שי׳). An zahlreichen Stellen des alten Vereinsbuches finden wir Samuel's Namen, z. B. S. 10 ff. 13b, (im Protokoll vom Mittwoch, 28. Schebat 436 (1676) wird er מהור״ר שמואל genannt), S. 17b (Protokoll vom Sonntag, 17. Adar II. 437 (1677), betr. die den 3 Vereinsvorstehern auferlegte Verpflichtung, bei der Obrigkeit sich nach Möglichkeit um Herstellung einer schützenden Umzäunung des Friedhofs zu bemühen), wo sein Name lautet: מהור״ר שמואל בן מהור״ר יוסף ז״ל S. 19b wird im Protokoll vom Montag, 8. Tischri 438 (1677) vermerkt: . . . עוד האמ מוהר״ר שמואל אוש נלינט לצרכי קבורה של הילד אורח חברה חייב למוהרר שמואל לוי אחד טלר ועשרים ושנים גראשין וגו׳ Als Gesammtbetrag, den die Chewra Samuel schuldete, wird die Summe von 2 Rthlr. 24½ Groschen

Verein) entgegen. Vermuthlich verzichtete er aus, uns unbekannt gebliebenen, Gründen, auf die Beibehaltung des rabbinischen Amtes, das seit 1671[1]) R. Mordechai Cohen[2]) inne hatte. Fortan widmete sich Samuel gleich seinem Vater Josef Hameln, der zu den Gründern jener Chewra[3]) gehörte und der überhaupt allen Angelegenheiten des neu aufblühenden Gemeindelebens zu Hildesheim[4]) seine Aufmerksamkeit zuwendete, jenem Liebesvereine und allen gemeinnützigen Bestrebungen.

---

angegeben (ibid.) Das Protokoll vom Sonntag, den 19. Adar 438 (1678), in dem er genannt wird: שמואל הקטן בתלמוד מוהר"ר שמואל לוי (S. 22), hat die Unterschrift: מבית לוי הנר פה ק"ק הילדסום Im Protokoll vom Sonntag, 4. Nissan 441 אמ"ת לפ"ק (1681) ist er bezeichnet mit den Worten: האלוף מהורר שמואל (S. 31), während er S. 35 (a. 442=1682) מהור"ר שמואל לוי genannt wird.

Laut Protokoll vom Sonntag, 25. Jjar 446 (=1686) wurde er von dem fünfgliedrigen Wahlausschusse der heiligen Bruderschaft (über diese Wahlcommission vgl. Landsberg, a. a. O. S. 15) an erster Stelle zum Vorsteher gewählt (S. 48b). Auch führte er einige Jahre hindurch die noch erhaltenen Protokolle dieses Vereins sowie das Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben. So notirt er zum Jahre 444=1684 S. 42b: (d. i. R. Mordechai Cohen, s. w. A. 2.) קבלתי עבור האב"ד וצ"ל מבני ר' איצק סג"ל עבור קבורתו אחד טלר וחצי Er verzeichnet ferner eine Spende anlässlich der Geburt seines Enkels Josef (Sohn des genannten Isak), an dem er den heiligen Act der Beschneidung vollzogen, mit den Worten: איך הב מגדר נוועזין עבור נכדי יוסף שמלתי ביום א' ט"ז שבט תמ"ה לפ"ק אחד גראשן (ibid.) sowie eine weitere Spende in demselben Betrage (1 Groschen) für die Kasse der Chewra Kadischa. Mit grosser Sorgfalt führte er bis in sein Todesjahr hinein (1687) die Buchungen für jenen Liebesverein; aus diesem Jahre datiren noch zwei Eintragungen von seiner Hand betreffs zweier Spenden seines Schwiegersohnes Nathan Cohen (später Rabbiner in Lundenburg in Mähren, vgl. über ihn „Stammbaum" bei Kaufmann, Aus Heinrich Heine's Ahnens. S. 298) in Höhe von je 1/2 Groschen (S. 51b.: חתני ר'נתן כ"ק מגדר גוועזין חצי גראשן שבת באדר תמ"ז לפ"ק . . . חתני ר' נתן כהן נדר חצי גראשן ר"ח ניסן תמ"ז לפ"ק). Vom Nissan 447 (1687) ab ist auch im Chewra-Buche eine andere Handschrift zu erkennen, in einem Protokoll, das aus demselben Monate stammt, wird seiner zum letzten Male unter der Bezeichnung: האלוף כמהר"ר שמואל לוי נבאי gedacht, wenige Monate darauf sank er in's Grab (s. w. S. X).

1) Der Bestallungsbrief (כתב רבנות) des R. Mordechai Cohen datirt vom יום א' ר"ח שבט תל"א לפ"ק

2) Er starb in Hildesh. am Donnerstag, 10. Tammus 444 (=1684). Sein Nachfolger wurde R. Eljakim Götz.

3) Vgl. oben S. III, A. 1.

4) Josef Hameln lebte in Hildesheim bis zum Jahre 1675, wie es die Eintragungen

Nachdem Josef Hameln von Hildesheim nach Hannover verzogen war (ca. 1675[1]) sehen wir Samuel als Fortsetzer der verdienstvollen Wirksamkeit seines Vaters innerhalb der Gemeinde eine unermüdliche Thätigkeit entfalten. Fast zwei Jahrzehnte[2])

---

im Chewra Kadischa-Buche bekunden. Von denselben seien nur folgende hier erwähnt: S. 154 (1672): ביום ב' י"ט איר תל"ב במעמד האלוף כמהור"ר שמואל. ווייל מהור"ר יוסף ניט כאן ניווען S. 155b (1673) wird von der Rechnungsablage der Vorsteher der heiligen Bruderschaft berichtet mit den Worten: היו' יו' א' כ"ד טבת תל"ג לפ"ק האבן הגבאים דהיינו האלוף והמרומ' כמהור"ר יוסף . . . חשבון צדק ניהלטין Ibid. ist bemerkt, dass Josef Hameln und sein Sohn Samuel der Vereinskasse einen Beitrag schulden יום ג' ר"ח סיון תל"ד (1674) איז . . . חייב נבליבן מהור"ר יוסף מהור"ר שמואל S. 156b wird das Protokoll vom Sonntag, 7. Tischri 434, das eine Ausgabe von 20 Thlr. an den Goldschmied für ein Thorarollen-Ornament verzeichnet (דעם צורף נעבן וואדרן לטס של כסף ד' ר"ט)von ihm unterschrieben. S. 157 wird von der Rechnungsablage der Vorsteher, zu denen Josef Hameln gehört, gemeldet (Protokoll vom Sonntag, 7. Schewat 434, von ihm unterzeichnet,) sowie von Beiträgen, welche er der Chewra-Kasse schuldig geblieben (Aufzeichnungen vom Montag, 2. Tebet 435: ואלו ב"ב מח"ק (= בעלי בתים מחבר' קדיש') זיין חייב נבליבן מהור"ר יוסף und vom Neumondstage Schewat desselben Jahres.)

[1]) In Hannover starb Josef Hameln am 30. Januar 1677 (Sabbath, 27. Schewat 437, s. Kaufmann, Memoiren, S. 180, A. 6.) und dazu Berichtigungen und Ergänzungen, S. LXXI, ferner Einleit. zu den Memoir., S. XXXVIII, A. 2. Sein Epitaphium und dasjenige seiner Frau Freudche, geb. Spanier, s. im Anhang vorliegender Abhandlung, II. Während nach der Erzählung Glückels (a. a. O. S. 181) Freudche ihrem Gatten nach zwei Jahren in die Ewigkeit folgt, fand laut Grabinschrift ihr Heimgang erst fast fünf Jahre nach dem Tode jenes statt.

[2]) Das Hildesheimer Gemeinde-Protokollbuch (פנקס), das leider lückenhaft erhalten, wie das Memorbuch (o. S. II, A. 4), erst vor kurzem wieder in den Besitz der hiesigen Gemeinde gelangt ist, giebt ein genaueres Bild von der Thätigkeit des Samuel Hameln innerhalb der Gemeindeverwaltung. Das Wahlprotokoll vom 1. Mittelfeiertage (Chol hamoëd) Pesach 429 (=1669) zeigt ihn uns als ersten Vorsteher (S. 5. והם החמשה המבוררים הנ"ל מכל הקהל עשו כל הנחמנים כמבואר להבא בראשון כמוהר"ר שמואל לוי יצ"ו בן מוהר"ר יוסף האמל שליטא"ם In der Reihe der Vorsteher (פרנסים) — die Hildesh. Gemeindeverwaltung umfasste „17 Mann" (auch „17 Männer der Judenschaft beider Städte" genannt) nämlich 3 פרנסים, 2 טובים, 2 קהלש לייט, 3 גבאים, 3 שמאים, 2 ממונים und 2 דיינים — finden wir seinen Namen (מוהר"ר שמואל לוי) verzeichnet für die Jahre 431—435, (s. Unterschrift zum Protokoll von Chol ha-Moëd Pesach 435 lautet: שמואל הקטן בתלמוד מבית לוי הגר פה ק"ק הילדסום, für das Jahr 436 (im Protokoll von Mittwoch, 8. Siwan 436 wird er genannt: שמואל לוי), 437 (Protokoll vom Montag, 17. Nissan 437: מוהר"ר שמואל לוי), 438—440, 442 (Protok. v. Sonntag, 2. Jjar), 443 (שמואל סג"ל, vgl. Protokoll vom

hindurch (1669—1687) verwaltete er segensreich das Amt eines Gemeindevorstehers, bis ihn der Tod, zehn Jahre nach dem Heimgange seines Vaters[1]), am Dienstag, 6. Tammus 5447[2]) (1687) ereilte. Tiefe Trauer erfüllte die Hildesheimer Gemeinde, als die sterblichen Ueberreste Samuels auf dem älteren Friedhofe (an der Steingrube[3]) an jenem Tage in der Erde Schoss gebettet wurden, beklagte sie doch in seinem Hinscheiden den Verlust eines Mannes, der ihr einst religiöser Führer gewesen und bis an sein Lebensende an leitender Stelle als Vorsteher in der Verwaltung ihr Wohl gefördert hatte.

Auf demselben Gottesacker war bereits 12 Jahre vorher eine von den drei Töchtern[4]) Samuels, Malka[5]), die Frau des Juda Berlin (Jost Liebmann) bestattet worden, und an ihrer

---

21. Schewat 431: (מהור"ר שמואל סג"ל שי'), 444 (Sonntag, 18. Nissan: האלוף מהור"ר), (שמואל סג"ל פרנם), 446 (מוהרר"ש סג"ל פ"פרנם) und 447 (מהורר שמואל סג"ל). Fast zwei Jahrzehnte lang war demnach Samuel an hervorragender Stelle in der Gemeindevertretung bis zu seinem Lebensende thätig. Sicherlich hat er auch bei der Herstellung des Gemeinde-Statuts a. 1662 (vgl. Landsberg, a. a. O. S. 7) mitgewirkt.

1) S. o. S. IX, A. 1.

2) Im Todtenregister des Chewra-Kadischa-Buches ist S. 196 eingetragen האלוף והנאון פרנס ומנהיג והחסיד כמהור"ר שמואל בן מהורר יוסף הלוי וצל"הה הלך לעולמו ביום ג' ו' תמוז תמ"ל ונקבר באותו יום בהספד רבה ובכבוד יקירא ושבק חיים לרבנן ולכל ישראל אמן Auch in dem späteren Verzeichnisse der Verstorbenen desselben Buches wird er S. 224 (No. 702) genannt: (האיש הנאון ופ"ו מהור' שמואל בן מהורר יוסף סג"ל הלך לעולמו ונקבר ביו' ג' ג (lies ו') תמוז תמ"ז לפ"ק:). Glückel erzählt (Memoiren S. 66), dass Samuel „in Wahrheit den Zeitpunkt seines Todes gewusst" (האט ממש הרגע מן מיתתו גוויסט), wie es in Hildesheim allgemein bekannt gewesen (דאר וויים גון גנץ הילדסום פון צו זאגין).

3) Dieser Friedhof wurde, nachdem er fast 200 Jahre benutzt worden, 1821 geschlossen.

4) Sie hiessen: Zippora, Edel und Malka. Ueber diese sowie über die 2 Söhne Samuel's, Natan und Isak, vgl. meine, in der Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Jud. 1900 (44. Jahrg.), S. 250 ff. erschienene Abhandlung: Die Kinder des Hildesheimer Rabbiners Samuel Hameln.

5) Sie starb Dienstag, 2. Neumondstag Tammus 435 (1675). Ihr Seelengedächtniss ist im Chewra-Kadischa-Buche (S. 193) erhalten mit den Worten: יזכור אלקים האשה מרת מלכה אשת הר"ר יודא חתן מהור"ר שמואל הלכה לעולמה יו' ג' יו' ב' דר"ח תמוז תל"ה ושבקה חיי' לכל חי' ת'נ'צ'ב'ה ונקברת בו ביום הנ"ל. Auch in dem späteren Register desselben Buches ist (S. 221, No. 462) ihr Name verzeichnet.

Seite hatte die am Dienstag, 22. Tammus 5441 (1681), ihrem Gatten und ihren Kindern — ausser den beiden Töchtern trauerten noch zwei Söhne[1]) an ihrer Bahre — entrissene treue Lebensgefährtin und Mutter, Lena[2]), ihre Ruhestätte gefunden.

Anhang.

I.

Aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Hannover.

1. Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand vom 6. Febr. 1617.[3])

Was an Ihre Churfrl. Dtl: zu Cöllen, Administratoren dess Stiffts Hildesheim .Herzog Ferdinanden in Bayrn, vnsers genedigisten Herrn, In Letztbemelten dero Stifft Hildessheim, vergleidte Vorsteher vnd sambtliche Judenschafft, sub dato 31. July verschinen 1616. Jahrs wegen anstellung eines Rabiners vnnderthenigist gelanngt, Solches ist Hohsternanter Ihrer Churfrl: Dtl: der gebür nach gehorsamist vorbracht vnd darauf deroselben Exsolution hiemit, weil bey anderen Dero Ertz: Stifftern vnd Fürstenthumben, biss dato herkommen wenn es an einem Rabiner ein oder andern Orths ermanglet, dass einer zwen oder drey von Jeder Judenschafft vorgeschlagen, vnd der best qualificirte von Irer Churfrl: Dtl: Alssdann verordnet worden, So lassen Sie es bey solchem biss dato hergebrachten gebrauch g̃st verbleiben. Befelchen derowegen obbemelten Ihren Hildessheimischen Ver-

---

1) Vgl. oben S. X., A. 4.

2) Im Chewra-Kadischa-Buche findet sich (S. 194) folgende Eintragung: האשה הרבנית נברתנית אשת חיל מרת לנה בת הגאון הגדול המיוחס המופלג כמוהר"ר משלם זצ"ל שהיה אב"ד ור"מ בק"ק לבוב מחוץ לחומה, אשת מוהר"ר שמואל לוי יצ"ו, הלכה לעולמה ביום ג' נכבדות מרובר ב"ד (vgl. Psalm 87,3) תמוז תמ"א לפ"ק ושבקת חיים לרבנן ולכ"י (= ולכל ישראל). מקום קבורתה אצל בתה מלכה ז"ל בצד ימין. נשמתם יהיו צרורים בצרור החיים עם נשמת וג' Ibid. wird der Lena nochmals in dem späteren Verzeichnisse (S. 220, No. 439) gedacht (האשה הרבנית מרת לאנה בת הגאון אב"ד דק"ק לעמבורג מהור'משולם אשת אב"ד מהור' שמואל) In demselben Vereinsbuche wird auch Bunchen, die in dem Hause Samuels bedienstet war, erwähnet (S. 195: האשה הנאמנת מרת בונכין משרתת אצל שמואל לוי הלכה לעולמה ביום ה' כ"ג מנחם und S. 214, No. 18: האשה היקרה הצנועה מרת בינכן תמ"ה לפ"ק ונקברה בו ביום, משרתת של ר' שמואל סג"ל הלכה לעולמה ונקבר' ביום ה' כ"ג מנחם תמ"ה לפ"ק).

3) Hildesheim, Design. 1. Theil 51, Abschnitt 1, No. 8.

gleidten Juden, dass Sie eine zwo, oder drey wohlqualificirte Personnen Vorschlagen vnd benennen, So wollen sich Alssdann Jhro Churfrl: Dtl: vff einen Rabiner auss Ihnen g̃st erkhleren, Vnnd Desswegen nottwendig Befelch ergehen lassen, Darnach sich obbedeite Hildessheimische Judenschafft zurichten. Vrkund Hohsternannter Churfrl: Dtl: Hanndtzeichen, auch vffgetrukhten Churfrl: Secret. Geben Bonn denn 6. Feb. A°. 1617.

Ferdinandt

(L. S.[1])

Auf der Rückseite des Schreibens ist vermerkt:

Präsentirt Hildesshb.
den 24. Febr. A° 1617
Stylo nouo.
Juden Rabine betreff.

2. Schreiben desselben Fürstbischofs vom 12. Mai 1618[2]).

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinandt Ertz Bischoff zu Cöllen des Heyl. Römischen Reichs durch Italiam Ertz Cantzler undt Churfürst, Bischove zu Lüttig undt Münster, Administrator und Coadjutor der Stiffter Paderborn, Hildessheimb undt Berchtes Gaden, Fürst zu Stabloh, Pfaltzgrave bei Rhein in Obern und Niedern Bayern, Westphalen, Engern undt Bullion Hertzog, Marggrave zu Franchimondt, Thun kundt undt bekennen hiemit offentlich für Vnss und Vnsere Nachkommen, dass Wir auff Vorgehende Intercession, unserer allgemeiner Judenschafft der Stifft undt Stadt Hildessheimb, die Genadt erwiesen, dass sie einen Rabbiner auff: und anzunemmen[3]), auch denselben ihres gefallens zu beuhrlauben, und einen andern in desselben platz zu verordtnen bemächtiget seyn sollen, Also und dergestalt, dass der Rabbi undt Vorgänger, Sie in ihren habenden Gebrechen entscheiden und Vergleichen möge, undt da sich unser

1) Das gut erhaltene Siegel hat die Umschrift: S. FERDINANDI. ARCHIEPISCOPI. COLONIENS. PRINCIPIS. ELECTORIS.

2) Folgt in demselben Aktenfascikel nach dem in No. 1, abgedruckten Schreiben in doppelter Abschrift, deren Schreibweise unwesentliche Abweichungen aufweist. Eine dritte Abschrift desselben Decrets fand ich a. a. O. No. 7, fol. 7.

3) In der zweiten Copie steht: „angenommen".

des Ohrts gesessene Juden, im geringsten wiederspennig erzeigen würden, Sollen gerürter Rabbiner sambt ihrem Vorgänger, ihrer discretion nach, bestraffen, undt sol sothane straff zur Halbscheidt Unss zu unserer residirender Hoff Cammer, gegen unsers General Landtrentmeisters, quitung geliefert werden, die andere Helffte aber wollen wir Ihnen gestalten Sachen nach zu Vnterhaltung Ihres Rabbiners, undt Armen Kastens zugeeignet haben, Jedoch dass Sie sich keiner Criminal, oder Capital Sachen, und wass dehnen ankleben möchte, Vnderfangen sollen, sondern da dergleichen sachen fürfielen, Sollen Sie selbige unserm Cantzler und residirenden Rähten anbringen, und darzu krafft dieses Verbunden seyn, und folgents darüber unserer anordtnung zu erwarten haben. Dieweil sich dan auch etliche unvermögende undt zanckhaffte Juden daselbst underschlagen, So wollen Wir ins künfftig bey selbiger Judenschafft Vorgänger, Jedoch unverbindtlich, wessen Vermögens undt Herkommens der sey, ehe Wir selbige Vergleidten werden, Vnss zuvor erkündigen lassen, wollen gleichwoll bemelts unsers Stiffts und Stadt Hildesheimb gesessener Judenschafft gehabte und geworbene Geleiter und Begnadungen in forma und anderer gestalt nicht, Wir Unss vor diesem gegen unserm Cantzler Räht und regirung erklehrt, gehalten, auch uff ansuchen Ihrer Vorgänger in Executivis, wie oberzehlt, gegen die wiederspennige die hülfliche Handt zu bieten Gnädigst befohlen haben, hingegen wollen Wir Unss ausdrücklich Vorbehalten, da unss unser befuegtes Interesse von dem Rabbi verschlagen[1]) würde, dass Wir solches Jederzeit an den zeitlichen Vorgängern suchen wollen, daran beschicht unser Gnädigster Will undt Meinung, Uhrkundt unsers Handt Zeichen undt uffgetrückten Churfürstl. Secrets. Geben in unserer Stadt Bon den zwolfften May Anno Sechs Hundert undt Achtzehn.

Ferdinandt mppr.

(L. S.) Schilling.

In fidem Concordantis Copiae subscripsit
Gaudens Krüper
Cammerschreiber.

[1]) In der anderen Abschrift steht: „verschwiegen".

3. Rescript des Fürstbischofs Maximilian Heinrich vom 20. Februar 1654[1]).

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Henrich thuen khundt vnd fügen hiemit zuwissen, demnach Vnss vnser Stifft Hildessheimbische Vergleidte Judenschafft vnderthenigst demütigst zu erkennen gegeben wass gestalt einige Ires mittels, deme auss vnser gdster erlaubnuss angeordnete Rabiner Rabbi Schmull vnd dreye vorgänger nemblich Rabbi Israël, Marx und Hirtz Wallich[2]) in dem ienige wass theilss Ire Jüdische Ceremonien theilss entrichtung der Tax vnd tributs sambt wass demselben sonsten mehr ankleben thuet betrifft, gebürende folg zu leisten sich verweigeren, mit vnderthenigster bitt Wir zu Hanhabung vnserer hierin ergangenen erklerung, gebürendes einsehen dawieder zugebrauchen[3]) geruhen wolten, Wan Wir um solche Freuel besagter[4]) wiedersetzlicher Juden zu dulden nicht gemeint, so ist an sambtliche Vnsers Stiffts Hildessheimb vergleidte Judenschafft der ernstlicher nochmahliger Befelch hiemit, berürten Rabbiner vnd Vorgänger in den jenigen Sachen so Ire verrichtungen anhangen[5]) gehor zu geben und gebürliche wilfährigkeitt vndt gehorsamb wiederfahren[6]) zu lassen mit der verwarnung, dass Wir gegen die wiederspennige mit aufkündung des geleidts vnd anderer wilkührlicher bestraffung zuuerfahren nicht vnderlassen werden, Warnach Sie sich zu richten. Urkhundt

---

1) Design. Hildesh. 12. Theil, 2. Abschnitt, Nr. 4.

2) Israel, Marx und Wallich werden auch in der Verordnung der bisch. Regierung vom 14. April 1654 (Anhang I, 5) erwähnt. Israel ist wohl identisch mit Israel b. David Wilner, gest. am 19. Nissan 446 (1686) laut Hildesh. Memorbuch, No. 114. Vgl. über ihn Monatsschrift für Gesch. u. Wissensch. d. Jud. 1900 (44 Jahrg.) S. 255, A. 2. Marx und Wallich werden im „Juden-Geleits-Brief der Stadt Hildesh." vom 9. August 1660 (Assertio libert. Num. XL., S. 199 f.) verzeichnet („Marcus Heinrich" und „Wallach"). Ihre Namen enthält auch der Schutzbrief des Fürstbischofs Maximilian Heinrich vom 24. October 1662 (bei Landsberg, a. a. O. S. 14 irrthümlich: 1660), s. o. S. VII, A. 3.

3) Die Worte „Dawieder zugebrauchen" stehen am Rande.

4) Ursprünglich stand „einiger".

5) Statt des durchstrichenen „anlanget" ist am Rande „anhangen" verbessert.

6) Ursprünglich stand „gehorsamb zu erweisen".

vnsers Handtzeichens vnd vorgetruckten Secrets. Sig. Luttich d. 20. Feb. 1654[1]).

4. Schreiben der Hildesheimer Juden an die bischöfliche Regierung vom 9. April 1654[2]).

Hochwürdig: Wohlgebohrner, auch hoch Ehrwürdige HochwohlEdle Gestrenge vndt Vheste vndt hochgelarte Churf. Colnische Stifft Hildessheimische wohluerordnete Herrn Canzler, Vice Canzler vndt Rhäte, gnadig vndt hochgebietende Herren, Ob wir wohl der Zuversicht gelebet, es würde Dauidt Schay sich einsten zur Ruhe begeben haben, damit wir weiter mühe vndt vnwesen vberhoben blieben: So haben wir doch aus der vermeintlichen schrifft, vntertheniger bitte rubriciret, für welcher Communication wir vnterthenigen Danck sagen, das wiedrige vernommen.

Können nun darauf ohnberichtet nicht lassen, das vns nicht wenig verwundert, das Er zu behauptung dero von ihm angezogenen gewohnheit, als wen ein Jude bey seinem Eyde nach Jüdischen Ceremonien sein Vermögen ausssagen müsse, auf Halberstadt vndt andere Oerter sich berufft, zumahl solches der lieben warheit zuwieder ist, wie Er allemahl bisshero vngleich berichtet, vnd der Warheit verschonet hat. Den ohne das, das Ers nicht beweisen kan, So hat sichs eben begeben, das ezliche Juden anhero aufs Jahrmarckt gekommen sindt, als von Halberstadt Hirtz Burchardt, Jost Nathan vndt Abraham Halter, so vber etzliche 20 ihar alda hausslichen gewohnet, worunter einer Dauidten beschwagert ist, von Altenaur[3]) bey Hamburg Moses Ruben ein Jude von 66 iharen, vnd welcher an die 34 ihar in Hamburg gewohnet hat, von Cassell aus Hessen Isaac

---

1) Eine zweite Copie befindet sich a. a. O. Hildesh. Des. 1, Theil 51, Abschnitt 1, No. 7, Fol. 13, mit der Unterschrift: Maximilian Heinrich (L. S.) Auf der Rückseite der Vermerk: d. 20. Febr. 1654. Copia
Ihrer Churf. Dhlt. Beuelchs, wegen
parirung denen alhie von der mehrerntheiles
Judenschafft bestimbten Rabbi und Vorgenger.

2) A. a. O. Nr. 7., Fol. 14 f.

3) = Altona.

von Wizehausen, benante Juden sindt von vnserm Rabbi, neben 2 andere Rabbinen darumb befraget worden vndt haben einhelliglich bey ihrem eyde, nach Jüdischen Ceremonien ausgesaget, das eine solche gewohnheit, wovon Dauidt saget bey ihnen vndt anderen Orten nicht sey, besondern werde also gehalten, wie bey vns, das nemblich drey beaydigte die vmblage machen vndt einem ieden sein quotam setzen, vndt wen Er dan darüber mit dem beeydigten nicht einig sein könte, so müsse Er sein vermögen vermittels eydes entdecken, sonsten aber dürffe er kein aydt ablegen. Nun haben die beeydigte alhier es auch also gehalten, vndt weil die Judenschafft der New: vndt alten Stadt vndt im Stifft Hildessheimb (aussgenommen Dauidt vndt seine zwei Söhne vndt zwei Vettern) mit der vmblage friedtlich gewest so hat man keines eydes bedurfft, Vnndt haben noch heute die sämbtliche Juden alt: vndt Newstadt vor sich gefodert, vndt nochmahls gefraget, ob Sie es bey dem Contract, den sie mit einander geschlossen, lassen, oder ein aydt, wie Dauidt begehret, leisten wollen, worauf sie geantworttet, sie liessen es bey dem Contract vndt alter Observantz, vndt könten mit Dauidt nicht einig sein, da doch ihrer viel darunter sindt, welche vber vermögen lieber eintz thun, als das sie schweren wollen, Ob auch zwar Dauidt allegirt, bei H. Cantzler Steins seel. Zeiten hetten die Juden schweren müssen, So ist es doch damahls geschehen weil ihr Churf. Dhlt. piiss^{mae} mem^{ae} solches an gedachten H. Cantzler Stein seel. befohlen, welchem als eines Landesfürsten befehl wir haben pariren müssen: Dauidt aber hat vns nichts zu befehlenn.

(Fol. 15) Vndt weil nun ihrer drey von der Gemeinde darzu verordnete vndt von Ihr Churf. Dhlt. Maximilian Heinrich vnsern gnedigsten Churfürsten vndt Herren, gnedigst bestettiget sindt, gestaldt beygelegte abschrifft[1]) mit bringet, So wirdt es dabey

[1]) Fol. 19a enthält folgenden „Extract Churfürstl. Privilegien“:

„Es sollen auch die sämbtliche Verglaydet undt in unseren Schutz genommene Judenschafft Krafft dieses Gdgst undt Ernstlich befehlet seyn, dero erwählten Vorsteheren undt Rabiner wass sie nach ihren gesetzt undt Ordnung oder sonst recht mässig gebiethen, erkennen Urtheilen undt Verordnen gebührlich zu gehorsahmen

gelassen vnd damit Ihr Churf. Dhlt. zum tribut desto eher gelangen, wir dabey geschüzet werden, inmassen wir den umb sothanne manutenenz vnd Dauidt mit ferner molestien durch ein ernstlich befehl abzuweisen, vntertheniglich bitten, in mehrer erwegung, das Dauidt vnd seine obbenimbte Consorten vnterschiedlich mahl für die drey beeydigte fürgefodert sindt, Er aber ihnen vngebührliche worte entbieten lassen.

E. Gnd. Hochw: Hoch vndt wohl Edle Gestr. erinnere sich auch gnedig vndt hochgünstiglich, was wegen des schlachtens für die Juden aufm freyen Damme vor Peina den 30 January von Littig von Hochgnd. Ihr Churf. Dhlt. für ein befehl anhero abgangen, vnterthenigl. bittende, an H. Drosten vndt Ambtman zu Peina zu schreiben, damit solchem befehl ein genügen möge geschehen.

Weil wir auch des Schuzbrieffes wegen das Geld vndt sonst von nöthen haben, vndt in ieztgedachtem Ihr Churf. Dhl. Befehl die extradictio des Schuzbrieffes begriffen, Als bitten wir auch nochmahls vntertheniglich, E. Gnd. Hochw: Hoch Edle Gestr. vndt Herr. wollen vns den Schuzbrief ausantworten, damit wir dessen gebrauchen. vndt der Gemeinde zum besten verwarlich beylegen können, Getrösten vns gewieriger resolution, vndt empfehlen dieselbe dem gnadenschuz Gottes, Geben am 9. April aõ: 1654.

E. Gnd. hochw: hochwohl Edle
Gestr. vndt her. gnst.
Vnterthenige
Juden der Alt: vndt New
stadt vndt Stiffts Hildessheimb.

---

undt demselben nachzuleben, undt zwar bey 50 Rthlr. straffe welche so offt dawieder gehandelt wirdt, Von denen übertretteren Halb Unserer Stifft Hildessh. Rent Cammer undt Halb der armen Juhdenschafft unnachlässiglich erleget und bezahlet werden sollen fort andern Gemeinen Rechnungen Vorm Rabiner einen Vorsteher von Hildessh. undt Peina so dan zweyen gemeins: Männeren abgethan undt es bey solcher abrechnung unverbrüchlich gehalten".

Eine nochmalige Abschrift des „Extract" befindet sich Fol. 20.

Auf der Rückseite (Fol. 15b):

Vnterthenig bericht vndt bitte,
dero Judenschafft dero alt: vndt
Newstadt vndt Stifft Hildessheimb
ctra
Dauidt Schay vndt seine 2 Söhne
vndt 2 Vettern.
praes. 13. Aprilis Ao. 1654.[1])

5. Verordnung der bischöflichen Regierung vom 14. April 1654[2]).

Zur vnterthanigster Folge Ihrer Churf. Dhlt. Vnsers gsten Hern vnterm 30. January vnd 20 February negsthin der vergleidter Judenschafft hiesigen Stiffts vnd der streitigkeit halber ahn Vns abgelassener befelchschreiben, wirdt Dauiden Schay, mitt Vorbehalt der albereits verwirckter 25 gfl. straeff, nochmahls bey 50 gfl. aufferlegt den von hochstg. Ihrer Churf. Dhlt. der samptlicher Judenschafft ertheilten schutzbrieff originaliter vnverzoglich[3]) herauss zu geben vnd in eine Kiste, darzu so woll der alten als Newen Statt Juden Jed theil einen schlüssel habe verwahrlich hinlegen zu lassen, sein gleichfals allen vndt Jeden so woll der alten als Newstatt Juden bei 25 goldfl. straeff vndt auffkündigung des geleidts befohlen, die von den geschwornen Vorgengern Rabbi Israel Marx vnd Hirz Wallich[4]) albereits gemachte vnd mitt Ihrem Vorwissen hernegst noch machende Vmblage der Schuz vnd anderer, nötiger gelder vnweigerlich anzunehmen vnd Ihre quotam darnach zu bezahlen, Oder aber da einer oder der ander hierin vbernommen zu sein

---

[1]) Auf fol. 15. befindet sich noch folgender Vermerk: d. 14. Aprilis 1654. Sambtliche Stiffts Juden Bitten Vermög Copeilich beigelegten Churf. Mandats, gegen Dauidt Juden manuteniret zu werden, sonderlich wegen von Ihnen, contradicente Dauidt, gemachten modi collectandi des Tributs. Item Dass Er Dauidt Ihnen den erlangten Schutzbrieff, möge aussfolgen lassen etc.

[2]) A. a. O. fol. 16. Auf der linken Seite ist ausser dem Datum d. 14. Apr. 1654 vermerkt: Sol Dauidt Schay den Schutzbrieff originaliter aussfolgen lassen etc. Item Sollen alle Juden der Vmblage so die Vorgengere gemacht, folgen etc.

[3]) Dieses Wort steht links am Rande.

[4]) Diese drei Namen sind am Rande verzeichnet.

vermeinen würde, alsdan solches vnd sein vermögen bey seinem vor diesen Ihren Vorgengern leistenden Eidt zu erhalten vnd zu entdecken, worauff dan diese vorgänger die Eintheilung endern, sonst den Jenigen, so sich hochstg. Ihrer Churf. Dhlt. gsten befelch vnd dieser Vnser Verordnung ferner wiedersezen, Jedes Mahl eine gewisse geldt straeff ahnzusezen, vnd davon Vns eine Verzeichnis, vmb diese brüchten behueff mehr hochstg. Ihrer Churf. Dhlt. beytreiben zu lassen, einzulieffern schuldig vnd gehalten sein sollen, wornach Sie sampt vnd sonders sich haben zu achten. Vhrkundlich p. p. Hildesh. d. 14. Aprilis 654.

6. Ferneres Dekret der bischöflichen Regierung vom 5. Mai 1654[1]).

Vff abermahliges Suppliciren[2]) der samptlicher Judenschafft hieselbst contra Dauid Schay vnd dessen Kinder wirdts izgem. Schay 100 gfl. straeff, mitt Vorbehalt den albereits verwirckter nochmahls befohlen bey das Ihrer Churf. Dhlt. vnsers gnädigsten Herren vnterm 30. January vnd 20. Febr. negsthin ausgelassenen befelchschreiben, vnd Vnserm am 14. Aprilis darauff fundirt Decret, seiner angemasten leuteration Vngeachtet dergestalten gelassen dass Er demselben in allen Punct: vnd Clausulen schuldige parition leisten, sonsten aber sehen vnd horen solle, das Er auch in die straeff der . . 100 gfl. fällig erkleret, vnd die Execution darüber gegen Ihn auff seine Landtgütter befohlen werde. Vhrkundlich p. p. Signat. Hildessh. d. 5. May 654.

Auf der Rückseite (fol. 17b): Decret
Contra Dauiden
Schay
Solle den vörigen
Beuehl sub dato den
14. April (: der leuteration ohngeachtet :)
pariren etc.

---

[1]) A. a. O. fol. 17.

[2]) S. die sub. 7. abgedruckte Beschwerde der Hildesheimer Juden vom 5. Mai 1654.

7. Erneute Beschwerde der Hildesheimer Juden gegen David Schay, vom 5. Mai 1654[1]).

Hochwürdig, Wollgebohren, auch Hochwürdige, Hoch-Wolledle, Gestrenge, Veste und Hochgelartte, Churf. Cölln. Stifft Hildesheimsche Woll Verordnete Herrn Cantzler, Vicekantzler und Rhädte, gnädig und Hochgonstige Herrn.

Demnach I. Churf. Dhlt. unterm dato 30. Jan. und 20. Febr. drey beeydigtte mit bewilligung der Judenschafft im Stifft Hildesh. gnädigst Verordnet, und Ew. Gn. Hochw. Hoch: Wolledl. gestr. Herr. u. gst. iungsthin solches durch ein Befehl gnädig und hochgonstig haben bestettigt, So haben Wir solches mit gebührenden respect empfangen, Ob Wir nun zwar Davidt welchem auch der Befehl ist zugeschikt worden, zu aufbringung der tributgelder sein quotam angesezt, und ihm zugeschicket haben, und darneben geschrieben, Wen er sich beschwert befünde, dass er alssdan den eydt abstatten soltte, So will doch er und seine Söhne und Vettern sich noch nicht dahin bequemen, dass also der mangel an uns nicht, besondern an Davidt und seinen consorten ist, dass die tributgelder nicht aufkommen, und zudem ist dem H. Landt Rentmeister Kessel noch mit etzlichen Thalern verhafft, und sind von angesetzter Bezahlungs Zeit alschon 3 Wochen verlauffen, und ist der mangel gleicherweise an Dauidt, dass die gelder nicht bezahlt werden. Weill wir auch des bezahltten Schutzbrieffes wegen dero angehenden Jahrmarckten hoch von nothen haben, und denselben in einer lade, worzu die Juden der altt: und newenstadt den schlüssel sollen haben, zuleggen bereit sind: So gelanget unsere unterthänige bitte Ew. Gn. Hochw. Hoch: Wolledl. Gestr. Hern. u. gst. wollen geruhen, die gnädig und hochgonstig Verordnung zu thun, dass Davidt neben seinen 2 Söhnen und Vettern denn aussgangen Befehlen sich accomodiren, und die angesetzte gelder zu behueff des tributs, und zu bezahlung des H. Landt Rentmeisters wie auch zu allen andere zufälligen aussgaben sein quotam gleich wie wir andere thun, entrichten müsse, und dan auch den Schutzbrieff uns herausszugeben, damit wir dessen

[1]) A. a. O. fol. 18.

nach notturfft gebrauchen konnen. Verstehen uns dessen, vnd negst empfelung Gottlicher beschirmung verpleiben wir

Ew. gn. Hochw. hoch:

Wolledl. gestr. Hern u. gst.

unterthanige

Dat: Hildesh. am 5. May Ao. 1654.

Judenschafft der alten: und Newenstadt.

Auf der Rückseite (fol. 23b) ist vermerkt:

Unterthänig Memorial der Judenschafft c. Davidt.

d. 5. May 654 exped. 23. May

Die Sambtliche Juden beschweren Sich abermahlen, dass Dauidt dem abgelassenem Befelch nicht pariren wölle etc. vide eingelechten Beuelch.

II.

Die Epitaphien des Josef Hameln und seiner Frau Freudche, geb. Spanier, zu Hannover[1]).

1.

פה
נטמן האלוף והראש
והקצין הענין והחסיד
כמהו״ר יוסף האמיל
סג״ל וצ״ל שנתבקש
בישיבה של מעלה
שבת קודש ז״ך שבט
תל״ז לפ״ק פה הנובר

2.

פה
נטמנה אשה
החשובה הגבירה
והחסידה מרת
פריידה אשת
החסיד מהו״ר
יוסף האמיל סג״ל
נפטרה ביום ב׳ (?) י״ג
תשרי תמ״ב לפ״ק
ת״נ״צ״ב״ה

1) Die Abschriften der beiden Epitaphien verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Rabb. Dr. Lange, früher in Hannover, jetzt in Warburg.